

**„Kommunale Förderrichtlinie zur Umsetzung des Verfügungsfonds zur
aktiven Mitwirkung der Beteiligten im Rahmen des Programms Soziale
Stadt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt 2021“
(Bürgermitwirkungsbudget)**

Inhalt

Präambel.....	2
1. Rechtsgrundlagen und Zweckungszweck.....	2
2. Räumlicher Geltungsbereich	3
3. Antragsteller und Zuwendungsempfänger	3
4. Förderfähige Maßnahmen und Kosten.....	3
5. Fördervoraussetzungen und Förderausschluss	4
6. Zweckbindungsfrist	5
7. Art und Umfang der Zuwendungen.....	5
8. Antragstellung	5
9. Prüf- und Entscheidungsverfahren	6
10. Bewilligung	6
11. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme und Auszahlung der Zuwendung	7
12. Widerruf des Bewilligungsbescheides.....	7
13. Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit	8
14. Inkrafttreten	8
Anlage	8

Präambel

Seit dem Jahr 2014 ist die Mülheimer Innenstadt auf Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in das Förderprogramm „Soziale Stadt“ des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 171 e BauGB) aufgenommen. Im Rahmen der Innenstadtentwicklung soll auch privates Engagement von Bürgerinnen und Bürgern sowie aller Innenstadtakteure unterstützt werden.

Mit dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 (im Folgenden Bürgermitwirkungsbudget genannt) wird ein flexibles Budget geschaffen, das für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger, nicht kommerzieller und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereitsteht. Alle Bürgerinnen und Bürger, Organisationen und Institutionen, die sich mit ihren Ideen, Aktionen, Maßnahmen und Projekten für eine lebenswerte und lebendige Mülheimer Innenstadt einsetzen wollen, können einen Zuschuss beantragen. Das Bürgermitwirkungsbudget darf nicht die Regelförderung beziehungsweise Regelfinanzierung von Projekten ersetzen, sondern soll helfen, neue und zusätzliche Ideen in dem Programmgebiet zu realisieren.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Innenstadtbeirat auf der Grundlage dieser Richtlinie.

1. Rechtsgrundlagen und Zwecksetzung

- 1.1. Auf Grundlage der Nr. 17 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) richtet die Stadt Mülheim an der Ruhr einen Verfügungsfonds (im Folgenden Bürgermitwirkungsbudget genannt) ein.
- 1.2. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP) und dieser Richtlinie gewährt.
- 1.3. Das Bürgermitwirkungsbudget dient der aktiven Mitwirkung der Beteiligten an der Zielerreichung des Integrierten Innenstadtkonzeptes 2013 und der Förderung kleinteiliger

Projekte und Aktivitäten. Ehrenamtliches Engagement wird erwartet und durch diesen Fonds unterstützt.

- 1.4. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Finanzierung des Bürgermitwirkungsbudgets erfolgt mit den vom Bund und Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln (80%) und mit Mitteln der Stadt Mülheim an der Ruhr (20%).

Eine Förderung durch das Bürgermitwirkungsbudget erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Stadt Mülheim an der Ruhr entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der unter 1.2 aufgeführten Rechtsgrundlagen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte im Geltungsbereich des Programmgebietes Soziale Stadt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt (siehe Anlage).

3. Antragsteller und Zuwendungsempfänger

Antragstellerin und Antragsteller, Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger können in Mülheim an der Ruhr wohnende, tätige oder engagierte juristische und natürliche Personen sein.

4. Förderfähige Maßnahmen und Kosten

- 4.1. Zuwendungen werden nur zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne, zeitlich begrenzte Vorhaben (Projektförderung) gewährt.

- 4.2. Zuwendungen können für Maßnahmen gewährt werden, die
- einen inhaltlichen Bezug zum Programmgebiet im Sinne der Stabilisierung, Stärkung, Belebung, Erneuerung und Verbesserung haben,
 - einen Nutzen für die Allgemeinheit im Programmgebiet erwarten lassen,
 - das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/Vereinen und anderen Akteuren fördern sowie die Kooperation untereinander verbessern.

- 4.3. Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Durchführung von Workshops oder Wettbewerben zu Aufgabenstellungen im Programmgebiet,
- Mitmachaktionen im Programmgebiet,
- Straßenfeste insbesondere im zentralen Geschäftsbereich sowie
- Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Programmgebiet.

4.4. Förderfähig sind folgende Kostenarten:

- maßnahmenbezogene Sachkosten,
- maßnahmenbezogene Honorarkosten,
- Investitionsgüter, die im Programmgebiet zum Einsatz kommen und auch nach Projektende dort verbleiben.

5. Fördervoraussetzungen und Förderausschluss

5.1. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Maßnahmen im Vorhinein mit der Stadt Mülheim an der Ruhr abgestimmt werden,
- alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen,
- mit der beantragten Maßnahme vor Bewilligung noch nicht begonnen wurde,
- die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
- die beantragte Maßnahme bedarfsgerecht und sinnvoll ist.

5.2. Maßnahmen können nicht gefördert werden, wenn

- eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- die Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist,
- es sich um Veranstaltungen oder Projekte handelt, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden (z.B. jährliche Stadtfeste),
- sie der Gewinnerzielung dienen,
- damit laufende Betriebs-, Personal- und Sachkosten der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers abgedeckt werden sollen,
- es sich um Kostenanteile in der Höhe handelt, in der die Empfängerin beziehungsweise der Empfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch nehmen können,
- sie unbefristet sind,

- planungs-, denkmal-, ordnungs- oder bauordnungsrechtliche Belange entgegenstehen,
- sie gegen die vorliegenden Richtlinien verstoßen.

6. Zweckbindungsfrist

- 6.1. Für die aus dem Verfügungsfonds geförderten Investitionsgüter wie bewegliche Gegenstände und Einrichtungen gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Sonstige Zweckbindungsfristen richten sich nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften. Die Zweckbindungsfrist beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit für die nicht zweckentsprechende Nutzung erstattet werden.
- 6.2 Für sonstige Projekte ohne Investitionsgüter endet die Zweckbindungsfrist mit der Vorlage des Ergebnisses bzw. mit der Beendigung der Maßnahme.

7. Art und Umfang der Zuwendungen

- 7.1. Eine Zuwendung von bis zu 100 % der veranschlagten Maßnahmenkosten ist möglich.
- 7.2. Die maximale Zuwendungshöhe je Projektantrag wird auf 4.000 Euro brutto begrenzt. Diese kann im Einzelfall erhöht werden, sofern der Innenstadtbeirat dies mehrheitlich beschließt.

8. Antragstellung

- 8.1 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Bürgermitwirkungsbudget ist schriftlich an die Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr zu richten. Es ist das Antragsformular „Bürgermitwirkungsbudget“ der Stadt Mülheim an der Ruhr zu verwenden.
- 8.2 Die Anträge können ganzjährig eingereicht werden und werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

8.3 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:

- Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller,
- Zeitpunkt oder Zeitraum der Maßnahme,
- Beschreibung der Maßnahme / des Projektes inklusive dem Nutzen und Auswirkungen für das Programmgebiet,
- Räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme,
- Detaillierte Darstellung der Kosten und der Finanzierung (bei Bedarf sind bei Maßnahmen, deren Kosten mehr als 500,00 € (netto) betragen, drei Angebote einzuholen),
- Rechtsverbindliche Unterschrift.

9. Prüf- und Entscheidungsverfahren

- 9.1. Die Anträge werden durch die Stadt Mülheim an der Ruhr oder durch einen durch sie eingesetzten Vertreter auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit vorgeprüft.
- 9.2. Der Innenstadtbeirat als lokales Gremium entscheidet mehrheitlich über die Verwendung der Fondsmittel und die beantragten Maßnahmen. Der Innenstadtbeirat wurde als Steuerungsgruppe zur Begleitung der Umsetzung des Programms Soziale Stadt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt gegründet. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele der Innenstadtentwicklung.
- 9.3. Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

10. Bewilligung

- 10.1. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Zustimmung durch den Innenstadtbeirat erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid der Stadt Mülheim an der Ruhr, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendung, Zuwendungsbedingungen und ggf. besondere Auflagen ergeben.
- 10.2. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellte Maßnahme bewilligt. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen

Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 % ohne Zustimmung der Stadt Mülheim an der Ruhr auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

11. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme und Auszahlung der Zuwendung

- 11.1. Die Maßnahme muss spätestens 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein.
- 11.2. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an das Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung der Stadt Mülheim zu senden. Er muss folgende Angaben umfassen:
 - Vergabe-, Auftrags- Rechnungs- und Einnahmeunterlagen im Original zur Prüfung sowie einen Zahlungsnachweis. Die Aufbewahrung der Belege obliegt der Empfängerin bzw. dem Empfänger der Zuwendung,
 - Kosten- und Finanzierungsübersicht,
 - schriftlicher Bericht (max. 2 DIN A4-Seiten),
 - fotografische Dokumentation.
- 11.3. Nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss ausgezahlt. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die anerkannten Kosten, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Die Originalrechnungen und Belege erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zurück.
- 11.4. Auf begründeten Antrag hin kann nach Abschluss von Teilmaßnahmen ein Zwischenverwendungsnachweis vorgelegt und eine entsprechende Teilauszahlung gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Durchführung des gesamten Projektes und kann bei Nichtdurchführung zurückgefordert werden.

12. Widerruf des Bewilligungsbescheides

- 12.1 Der Bewilligungsbescheid verliert seine Gültigkeit, soweit die Maßnahme nicht in dem Bewilligungszeitraum durchgeführt und eine Verlängerung der Frist nicht beantragt bzw. einer Fristverlängerung nicht stattgegeben wurde.

12.2 Ein Widerruf des Bewilligungsbescheides erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere wenn

- die Bewilligung durch falsche und unvollständige Angaben erlangt wurde,
- die Bewilligung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde,
- gegen die vorliegende Richtlinie verstoßen wurde oder Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid missachtet wurden.

13. Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit

Die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ sind bei Umsetzung der Maßnahme und deren Öffentlichkeitsarbeit zu beachten.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt an dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Abgrenzung des Geltungsbereichs

Stadt Mülheim an der Ruhr
 Abgrenzung "Soziale Stadt"
 (§ 171e Baugesetzbuch)

